



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut

BANKENTOEZICHT

März 2018

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ

PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

Vorwort	2
1 Einleitung	4
1.1 Hintergrund des Leitfadens	4
1.2 Was ist eine FinTech-Bank?	4
1.3 Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank	5
2 Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans	7
Kasten 1 Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans	7
3 Eignung der Anteilseigner	8
Kasten 2 Beurteilung der Eignung der Anteilseigner	9
4 Aufbauorganisation	10
4.1 Genehmigung von Kreditrisiken und Governance	10
Kasten 3 Beurteilung von Kreditscoring und Governance	10
4.2 IT-bezogene Risiken	12
Kasten 4 Beurteilung von IT-bezogenen Risiken	13
4.3 Auslagerung (einschließlich Cloud-Dienste)	13
Kasten 5 Beurteilung der Auslagerung	13
4.4 Data Governance	14
Kasten 6 Beurteilung der Data Governance	15
5 Geschäftsplan	16
Kasten 7 Beurteilung des Geschäftsplans	16
6 Eigenkapital, Liquidität und Solvenz	18
6.1 Startkapital	18
6.2 Liquidität	18
Abkürzungsverzeichnis	20

Vorwort

Die Begriffe „Zulassung“ und „Erlaubnis“ werden in diesem Dokument synonym verwendet. Gleiches gilt für die Begriffe „Bank“ und „Kreditinstitut“.

Infolge technologischer Innovationen im Bankensektor drängt eine immer größer werdende Zahl von Instituten auf den Finanzmarkt, deren Geschäftsmodelle im FinTech-Bereich angesiedelt sind. Entsprechend hoch ist die Anzahl der von diesen Unternehmen gestellten Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut, die bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehen. Bei den Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank, die Gegenstand dieses Leitfadens sind, handelt es sich um Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR).¹

Unter dem Begriff „FinTech“ wird eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle zusammengefasst. Der vorliegende Leitfaden bezieht sich im Einklang mit den Zuständigkeiten der EZB auf Geschäftsmodelle von Banken, bei denen die Entwicklung und Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen auf technologiebasierten Innovationen beruht.

Die im Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen dargelegten Leitlinien der EZB für die Zulassung von Banken im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) gelten auch für FinTech-Banken. Dabei stellt die EZB sicher, dass FinTech-Banken über eine ordnungsgemäße Erlaubnis und über Risikokontrollsysteme verfügen, um die mit ihrem Geschäftsfeld verbundenen Risiken frühzeitig zu erkennen, zu verstehen und auf sie reagieren zu können. Gleichermaßen müssen FinTech-Banken dieselben Standards wie andere Banken erfüllen und einem vergleichbaren Regulierungssystem unterliegen.

Dieser Leitfadens soll Unternehmen, die eine Zulassung als FinTech-Bank anstreben, mehr Transparenz bieten und ihnen ein besseres Verständnis bezüglich der Verfahren und Kriterien ermöglichen, die von der EZB bei der Antragsbeurteilung herangezogen werden. Durch diese verbesserte Transparenz soll auch das Antragsverfahren vereinfacht werden. Der Leitfaden steht Technologien neutral gegenüber und dient weder dazu, FinTech-Banken beim Markteintritt zu unterstützen noch sie davon abzuhalten. Der Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Vielmehr soll er den Antragstellern und allen am Zulassungsverfahren beteiligten Personen als praktische Orientierungshilfe dienen. So soll ein reibungsloses und wirksames Beurteilungs- und Zulassungsverfahren gewährleistet werden.

Das Dokument enthält Aspekte hinsichtlich der aufsichtlichen Beurteilung von Anträgen auf Bankzulassung, die insbesondere für Banken mit FinTech-Geschäftsmodellen von Bedeutung sind. Es sollte in Verbindung mit den allgemeinen Leitfäden der EZB zur Beurteilung von Zulassungsanträgen sowie zur

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gelesen werden.²

² Vgl. den Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und den [Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit](#). Die beiden Dokumente sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund des Leitfadens

Der SSM setzt sich aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) der teilnehmenden Länder zusammen. Die EZB nimmt die europäische Bankenaufsicht wahr, indem sie

- einen gemeinsamen Ansatz für die laufende Aufsicht entwickelt,
- die einheitliche Anwendung von Verordnungen sowie der Aufsichtspolitik sicherstellt.

Die EZB ist befugt, Banken, die im Euroraum Geschäfte tätigen wollen, eine Bankzulassung zu erteilen; diese Befugnis erstreckt sich auch auf FinTech-Banken.

Innerhalb des SSM beurteilen die EZB und die NCAs gemeinsam die Erteilung und Verlängerung von Bankzulassungen. Erste Anlaufstelle für alle Antragsteller ist die NCA des Landes, in dem die jeweilige Bank künftig ihren Sitz haben soll. Während des gesamten Beurteilungsverfahrens arbeitet die EZB eng mit den NCAs zusammen, wobei die EZB den endgültigen Beschluss fasst.³

Abbildung 1
Erlaubnisverfahren



1.2 Was ist eine FinTech-Bank?

Um zu bestimmen, was eine FinTech-Bank ist, empfiehlt es sich, zunächst zu klären, was sich hinter dem Begriff „FinTech“ verbirgt. Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) definiert „FinTech“ als eine technologiebasierte Innovation im Bereich Finanzdienstleistungen, die zu neuen Geschäftsmodellen, Anwendungen, Prozessen oder Produkten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen führen könnte.⁴

³ Weitere Informationen finden sich in Kapitel 6 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen. Das Dokument ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

⁴ Vgl. FSB, Financial Stability Implications from FinTech, Juni 2017, S. 7 (Dokument auf Englisch abrufbar unter www.fsb.org/wp-content/uploads/R270617.pdf).

Nach Auffassung der EZB ist der vorliegende Leitfaden für alle Unternehmen von Bedeutung, die unter die Definition eines Kreditinstituts im Sinne der CRR fallen.⁵

Die EZB versteht unter FinTech-Banken Institute mit einem Geschäftsmodell, bei dem die Entwicklung und Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen auf technologiebasierten Innovationen beruht.

Für die Zwecke des vorliegenden Leitfadens definiert die EZB FinTech-Banken als Institute mit einem Geschäftsmodell, bei dem die Entwicklung und Bereitstellung von Bankprodukten und -dienstleistungen auf technologiebasierten Innovationen beruht. Angesichts der Vielzahl von Instituten und Technologien in den am SSM teilnehmenden Ländern trägt diese weit gefasste Definition den unterschiedlichen Aktivitäten der Kreditinstitute in den verschiedenen Ländern Rechnung und umfasst

- neue FinTech-Tochterunternehmen von bestehenden, bereits zugelassenen Banken,⁶
- neue Marktteilnehmer, die technologische Innovationen übernehmen, um mit etablierten Banken entlang der Wertschöpfungskette zu konkurrieren, sowie bestehende Finanzdienstleister (z. B. Zahlungsinstitute, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute usw.), die ihre Tätigkeit auf Bankgeschäfte ausweiten und somit als neue Marktteilnehmer gelten, welche eine Bankzulassung benötigen.

1.3 Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank

In diesem Leitfaden wird der Ansatz der EZB bei der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als neue FinTech-Bank und für die Errichtung spezialisierter Tochtergesellschaften von bestehenden Kreditinstituten (sowohl bedeutenden als auch weniger bedeutenden Instituten⁷) mit FinTech-Geschäftsmodell dargelegt. FinTech-Banken müssen dieselben Standards erfüllen wie alle anderen Arten von Kreditinstituten.

Dieser Leitfaden wurde im Januar 2018 vom Aufsichtsgremium der EZB gebilligt.

Der Leitfaden spiegelt Leitlinien wider, denen das Aufsichtsgremium der EZB zugestimmt hat; diese Leitlinien haben keine Auswirkungen auf nationale oder EU-Rechtsvorschriften. Der Leitfaden befasst sich mit aufsichtlichen Aspekten, die von besonderer Bedeutung für Bankzulassungsanträge von FinTech-Unternehmen sind. Diese Aspekte betreffen aber nicht nur FinTech-Banken, sondern können auch für die Beurteilung von Banken mit einem eher traditionellen Geschäftsmodell relevant sein.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Leitlinien, Verfahren und Prozesse müssen gegebenenfalls aktualisiert bzw. angepasst werden, damit neue Entwicklungen und

⁵ In Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der CRR wird Kreditinstitut definiert als „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“.

⁶ Beispielsweise könnte ein zugelassenes Institut beschließen, eine neue Gesellschaft zu gründen, um zuvor intern entwickelte FinTech-Lösungen einzusetzen.

⁷ Informationen über die Einstufung von Instituten als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ finden sich in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

in der Praxis gewonnene Erfahrungen Berücksichtigung finden. Sie werden regelmäßig überarbeitet, damit der fortlaufenden Entwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich der Zulassungen, den regulatorischen Entwicklungen innerhalb und außerhalb Europas sowie neuen Auslegungen der CRD IV, etwa durch den Europäischen Gerichtshof, Rechnung getragen wird.⁸

Der Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich, sondern vielmehr als praktische Orientierungshilfe gedacht. Wie im Vorwort erwähnt, sollte er in Verbindung mit den allgemeinen Leitfäden der EZB zur Beurteilung von Zulassungsanträgen sowie zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gelesen werden. Die NCAs haben zugestimmt, die Auslegung des nationalen Rechts und die Entwicklung von Verfahren soweit möglich im Einklang mit diesen Leitlinien vorzunehmen.

Die in der CRD IV festgelegten allgemeinen Kriterien, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens herangezogen werden, betreffen u. a. die folgenden vier Bereiche:

1. Governance (Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Anteilseigner)
2. Interne Organisation (Rahmenwerke für Risikomanagement, Compliance und Revision)
3. Geschäftsplan⁹
4. Eigenmittel, Liquidität und Solvenz

⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁹ Die Bewertungskriterien für die Geschäftspläne und das Eigenkapital von Banken werden in eine öffentliche Follow-up-Konsultation zum Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen einfließen. Der vorliegende Leitfaden deckt alle für FinTech-Banken relevanten Aspekte im Zusammenhang mit den vier Beurteilungskriterien ab, die mit den Kriterien des allgemeinen Rechtsrahmens im Einklang stehen, und trägt bevorstehenden Aktualisierungen des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen Rechnung.

2 Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans

Im Hinblick auf die Eignung der Mitglieder ihres Leitungsorgans wird erwartet, dass FinTech-Banken dieselben allgemeinen Kriterien erfüllen wie alle anderen Banken. Somit müssen die Mitglieder des Leitungsorgans gemäß der CRD IV und Umsetzung dieses Rechtsakts in das nationale Recht der Mitgliedstaaten über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Dazu gehören angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten sowie praktische und theoretische Erfahrungen im Bereich Bankwesen und/oder Finanzdienstleistungen.¹⁰

Da die Geschäftsmodelle von FinTech-Banken wesentlich auf Technologien beruhen, sind entsprechende technische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ebenso wichtig wie ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Bankwesen, damit die Mitglieder des Leitungsorgans ihren Aufgaben nachkommen können.

Kasten 1

Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans

Die EZB und die NCAs beurteilen die Berufserfahrung, Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitglieder der Leitungsorgane von FinTech-Banken.

IT-Kompetenz der Mitglieder des Leitungsorgans

Gemäß der CRD IV müssen Mitglieder des Leitungsorgans allzeit ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Angesichts der spezifischen Merkmale von FinTech-Banken und der Bedeutung von Technologien für deren Geschäftstätigkeit interpretiert die EZB diese Anforderung dahingehend, dass die Mitglieder des Leitungsorgans sowohl in der Leitungsfunktion (mit Geschäftsführungsverantwortung) als auch in der Aufsichtsfunktion (ohne Geschäftsführungsverantwortung) über die nötigen technischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen müssen, um die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Risiken zu verstehen und ihren Aufgaben nachkommen zu können. Ein Hinweis für die Erfüllung dieser Anforderung wäre, wenn eine FinTech-Bank einen IT-Vorstand ernannt hätte.

Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans¹¹

Auch die Kenntnisse und Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans im Bereich Bankwesen und/oder Finanzdienstleistungen werden bewertet. Die Komplexität des Geschäftsmodells ist einer der Faktoren, die in die Festlegung mit einfließen, welche Kenntnisse und Erfahrungen ausreichend sind.

¹⁰ Vgl. Kapitel 5.3 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen.

¹¹ Vgl. den [Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit](#). Das Dokument ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

3 Eignung der Anteilseigner

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden Anteilseigner mit qualifizierter Beteiligung anhand derselben Kriterien bewertet wie die Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einem bestehenden Kreditinstitut.¹² Bei FinTech-Banken kann sich die Beteiligungsstruktur aus den Gründern der Bank und diversen Risikokapitalgebern zusammensetzen. In manchen Fällen kann der Hauptanteilseigner einer FinTech-Bank ein Gründerzentrum¹³ sein. Wegen der nötigen Wachstumsfinanzierung stellen Investoren im Stadium des Zulassungsverfahrens häufig Startkapital¹⁴ bereit, wobei ihre Anteile später durch das Hinzukommen weiterer Kapitalgeber verwässert werden können. Über diese künftigen Kapitalgeber ist zum Zeitpunkt der Zulassung in der Regel nichts bekannt. Unter Umständen zeichnet sich jedoch schon während des Zulassungsverfahrens ab, dass die aktuellen Anteilseigner ihre Anteile am Institut nicht auf lange Sicht halten werden.

In der Anlaufphase haben FinTech-Banken zudem häufig nicht viele Möglichkeiten, um sich (z. B. über Börsengänge) Zugang zu den öffentlichen Kapitalmärkten zu verschaffen. Das Leitungsorgan wird sich daher auf die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten konzentrieren.

Gemäß der CRD IV sollten alle Anteilseigner mit qualifizierter Beteiligung über Leitungs- und technische Kompetenz im Bereich der Finanzgeschäfte (einschließlich Finanzdienstleistungen) verfügen. Sind keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden, so werden die 20 größten Anteilseigner oder Gesellschafter einer Beurteilung unterzogen.

Ferner wird erwartet, dass die Anteilseigner über eine ausreichende finanzielle Solidität verfügen, um während der Anlaufphase (in der Regel drei Jahre) eine solide und umsichtige Leitung der FinTech-Bank zu gewährleisten.

¹² Vgl. Kapitel 5.4 des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen.

¹³ Der Begriff „Gründerzentrum“ bezeichnet eine Reihe von Geschäftsentwicklungsprozessen, Infrastrukturen und Personen, mit denen neue und kleine Unternehmen unterstützt werden, indem ihnen während der Anlaufphase, in der sie häufig noch anfälliger sind und auf Schwierigkeiten stoßen können, geholfen wird, am Markt zu bestehen und zu wachsen.

¹⁴ Unter Startkapital wird jenes Kapital verstanden, das zu Beginn einer Unternehmensgründung genutzt wird, um die anfänglichen Geschäftsausgaben zu decken und Risikokapitalgeber zu finden. Es stammt häufig aus dem Privatvermögen der Gründer.

Kasten 2

Beurteilung der Eignung der Anteilseigner

Ruf von Anteilseignern mit qualifizierter Beteiligung

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bewerten die EZB und die NCAs den Ruf der Anteilseigner¹⁵ (sowohl hinsichtlich Integrität als auch Fachkompetenz). Dabei berücksichtigen sie auch, inwieweit der jeweilige Anteilseigner beabsichtigt, Einfluss auf die FinTech-Bank auszuüben. In die Beurteilung fließt auch ein, ob solide Strukturen zur Unternehmenssteuerung (z. B. unabhängige, nicht-geschäftsführende Mitglieder des Aufsichtsorgans) vorhanden sind. Kann ein Anteilseigner im Anlagebereich und im Portfoliomanagement eine erfolgreiche Bilanz vorweisen, so wird diese vorherige Erfahrung berücksichtigt.

Finanzielle Solidität von Anteilseignern mit qualifizierter Beteiligung

Die EZB und die NCAs bewerten die finanzielle Solidität von Anteilseignern vor dem Hintergrund des Refinanzierungsbedarfs der FinTech-Bank. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird von Anteilseignern mit qualifizierter Beteiligung erwartet, dass sie die Anforderungen der CRD IV erfüllen. Die EZB und die NCAs beurteilen, ob die in Artikel 23 CRD IV festgelegten und in nationales Recht umgesetzten Kriterien eingehalten werden. Dies umfasst auch die Pläne der Anteilseigner, die FinTech-Bank gegebenenfalls über den im Zulassungsverfahren beurteilten anfänglichen Kapitalbedarf hinaus zu unterstützen. Dabei kann ihre Bereitschaft und Fähigkeit auf bestehenden finanziellen Ressourcen oder auf voraussichtlichem Einkommen aus der Geschäftstätigkeit sowie auf Kontakten basieren, die ihnen zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten eröffnen. Legt der Geschäftsplan der FinTech-Bank Wachstumsraten zugrunde, die nur durch eine zusätzliche und über die Verpflichtungen und Ressourcen der gegenwärtigen Anteilseigner hinausgehende Refinanzierung erzielt werden können, prüfen die EZB und die NCAs den Geschäftsplan und alle Methoden zur Beschaffung dieser zusätzlichen Mittel.

¹⁵ Dies gilt entweder für Anteilseigner, die mehr als 10 % des Kapitals und der Stimmrechte halten, oder, im Fall von mehreren kleineren Anteilseignern ohne qualifizierte Beteiligung, für die 20 größten Anteilseigner. Vgl. Artikel 14 Absatz 1 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) – Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 338).

4 Aufbauorganisation

4.1 Genehmigung von Kreditrisiken und Governance

FinTech-Banken, die in entwickelten Märkten tätig sind, greifen zwecks Überprüfung der Rückzahlungsfähigkeit ihrer Kunden häufig auf Standardansätze zurück. Dabei werden in der Regel drei Faktoren betrachtet:

- Identität – zur Betrugsvermeidung
- Rückzahlungsfähigkeit – anhand von Einkommen und aktuellem Schuldenstand
- Rückzahlungsbereitschaft – normalerweise anhand der Kredithistorie

Einige dieser Informationen, insbesondere die Kredithistorie des Kunden (d. h. Informationen über die Bedienung von Krediten in der Vergangenheit), liegen zu Beginn der Geschäftstätigkeit üblicherweise nicht vor, sodass zunächst kein internes Kredit-scoring-Modell erstellt werden kann. Daher greifen FinTech-Banken unter Umständen auf externe Anbieter von Kredit-scoring-Diensten und/oder auf alternative Datenquellen und alternative Kredit-scoring-Methoden zurück.

Die EZB und die NCAs berücksichtigen, inwiefern Antragsteller über etablierte und transparente Verfahren für die Kreditgenehmigung sowie für Änderungen, Verlängerungen und die Refinanzierung bestehender Kredite verfügen. Gleiches gilt für den Nachweis, welche Art von Daten bei der Kreditgenehmigung herangezogen und wie die Datenqualität sichergestellt wird.

Die EZB und die NCAs beleuchten zudem, ob diese Prozesse dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Dies gilt auch für die Prüfung der Sicherheiten im Hinblick auf Anrechenbarkeit, Bewertung und Vollstreckbarkeit sowie die Einstufung der Kredite als notleidend und die entsprechende Kreditbearbeitung.

FinTech-Banken sind in der Regel stärker international ausgerichtet als traditionelle Banken und dürften daher einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte außerhalb des Landes tätigen, in dem die Bankzulassung beantragt wurde. Entsprechend können auch länderspezifische Kredit-scoring-Verfahren erforderlich sein.

Kasten 3

Beurteilung von Kredit-scoring und Governance

Bei der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Bank berücksichtigen die EZB und die NCAs die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit den Verfahren zur Kreditgewährung, der internen Governance, den Kredit-scoring-Methoden und -daten:

Governance-Struktur und Kreditentscheidungsprozess

1. Die EZB und die NCAs überprüfen das interne Verfahren des Antragstellers zur Kreditbewertung, das Mindestkriterien in Bezug auf die zur Analyse verwendeten Daten enthalten sollte. Im Rahmen der aufsichtlichen Bewertung wird betrachtet, wie der Antragsteller das Einkommen der Kunden prüft und welche Systeme (z. B. Kreditauskunfteien) und Informationen (z. B. Daten zur Kredithistorie und den Nettofinanzverbindlichkeiten der Kunden anhand individueller Kundendaten oder anhand von Daten einer Vergleichsgruppe) zur Ermittlung von Creditscores herangezogen werden.
2. Die EZB und die NCAs beurteilen, wie zweckdienlich diese Informationen für das Rating der Kredite sind, die von den FinTech-Banken vergeben werden. Für die Banken ist die Richtigkeit und Angemessenheit dieser Informationen von entscheidender Bedeutung; daher sollte das Leitungsorgan die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Kreditgewährungsprozesses der FinTech-Bank angemessen beurteilen können.

Kreditscoring

1. Die EZB und die NCAs beurteilen die Umsetzbarkeit des Kreditscoring-Modells des Antragstellers. Letzteres kann verschiedene Ansätze umfassen – vom Aufbau eines internen Kreditscoring-Modells bis hin zur Verwendung von Daten zur Validierung von Creditscores externer Anbieter. Beurteilt wird auch, wie das Kreditscoring-Modell und das allgemeine Risikomanagement auf das wachsende Geschäftsvolumen ausgerichtet werden.
2. Die EZB und die NCAs beurteilen die Dokumentation des Kreditscoring-Modells und wie gut es von den Mitarbeitern der Bank, einschließlich der Manager und Mitarbeiter in den Bereichen Kreditgenehmigung und der Bearbeitung von Anträgen mit niedrigem Creditscore, verstanden wird.
3. Plant eine FinTech-Bank, in mehreren Ländern tätig zu sein, so können aufgrund der unterschiedlichen Datenverfügbarkeit länderspezifische Kreditscoring-Verfahren erforderlich sein. Beispielsweise könnten sich Steuervorschriften und die Steuererklärungen von Land zu Land unterscheiden. Diese Besonderheiten sind zu berücksichtigen und werden in die aufsichtliche Beurteilung einbezogen, um sicherzustellen, dass das Kreditscoring-Modell ordnungsgemäß funktioniert.
4. Die EZB und die NCAs beurteilen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und anhand eines risikobasierten Ansatzes, ob die Ressourcenplanung der antragstellenden FinTech-Bank angemessen ist. Dabei wird auch die Zahl der für die Entwicklung und Pflege des internen Kreditscoring-Modells zuständigen Mitarbeiter berücksichtigt.

Kreditscoring-Methoden und Datenquellen¹⁶

1. Die EZB und die NCAs bewerten alle zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen eingesetzten Kreditscoring-Methoden. Werden alternative Datenquellen und Kreditscoring-Methoden genutzt, so beurteilen die EZB und die NCAs, ob für deren Verwendung ein angemessenes Risikomanagement und die notwendigen Risikoaufschläge zur Kapitalsicherung bestehen.
 2. Verwendet die FinTech-Bank von einem Drittanbieter bereitgestellte Kreditscores (externes Kreditscoring) und nutzt Letzterer alternative Datenquellen zur Erstellung der entsprechenden Bonitätsskala, so beurteilen die EZB und die NCAs die Angemessenheit der Risikokontrollen der FinTech-Bank. Dabei wird u. a. darauf geachtet, ob die Auslagerungsrisiken angemessen gesteuert und das Kreditscoring-Verfahren sowie die Datenquellen ordnungsgemäß dokumentiert und von allen Mitarbeitern der Bank verstanden werden. Bestandteil der Beurteilung ist zudem die Fähigkeit des Antragstellers zur Ausübung vertraglicher Rechte, damit sowohl die FinTech-Bank als auch die Aufseher die ausgelagerten Kreditscoring-Tätigkeiten überprüfen können.
-

4.2 IT-bezogene Risiken

Nach Auffassung der EZB handelt es sich bei zwei der häufigsten und bedeutendsten IT-Risikobereiche¹⁷, die im Rahmen der europäischen Bankenaufsicht ermittelt wurden, um Cyberrisiken (wie etwa die Bedrohung durch Cyberkriminalität) und die zunehmende Auslagerung von Aktivitäten, einschließlich Cloud-Computing.

Durch die hohe Anzahl der beteiligten Personen erhöht sich die Anzahl der Schwachstellen, die für Cyberangriffe genutzt werden können. Da FinTech-Banken tendenziell in größerem Umfang auslagern, werden Daten unter einer größeren Zahl von Beteiligten ausgetauscht. Dies macht FinTech-Banken anfälliger gegenüber Cyberangriffen. Solche Cyberangriffe können Betriebsstörungen, den Verlust von Kundendaten, betrügerische Finanztransaktionen und Systemausfälle nach sich ziehen.

¹⁶ Diese Methoden basieren auf analytischen Datenmodellen und alternativen Datenquellen (wie beispielsweise Daten zur Begleichung von Arztrechnungen und Profile in sozialen Medien). Dadurch weichen sie von Standard-Kreditscoring-Modellen ab, die nur die Kredithistorie und die Verschuldung als Faktoren einbeziehen.

¹⁷ In ihrer Definition des mit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verbundenen Risikos bezieht sich die EBA auf das Risiko, dass die Leistung und Verfügbarkeit von IKT-Systemen und -Daten beeinträchtigt werden, und es aufgrund eines Ausfalls von IKT-Hardware- oder -Softwarekomponenten bzw. infolge von Schwächen im IKT-Systemmanagement nicht möglich ist, diese IT-Dienste rechtzeitig wiederherzustellen.

Kasten 4

Beurteilung von IT-bezogenen Risiken

Sicherheitsvorkehrungen gegen Cyberangriffe

Um die Auswirkungen von Cyberrisiken möglichst gering zu halten, beurteilen die EZB und die NCAs die von FinTech-Banken getroffenen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere:

1. Spezialisiertes Personal und ein interner Rahmen für das Risikomanagement. Dies ermöglicht es dem Leitungsorgan einer Bank, eine Strategie und Verfahren zu entwickeln, um Cybervorfälle zu überwachen, schnell zu erkennen und zeitnah auf sie zu reagieren.
 2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur Entschädigung von Kunden, die von Cyberangriffen betroffen sind (z. B. Datenschutzverletzungen).
 3. Einzelheiten der Sicherheitsvorkehrungen, die getroffen werden, um eine hohe Verfügbarkeit der IT-Systeme und -Netzwerke zu gewährleisten.
-

4.3 Auslagerung (einschließlich Cloud-Dienste)

Alle Banken müssen regulatorische Anforderungen in Bezug auf Auslagerung und Cloud-Dienste erfüllen. Dies gilt auch für FinTech-Banken, bei denen davon auszugehen ist, dass sie diese Dienste häufiger in Anspruch nehmen.¹⁸ Die EZB und die NCAs beurteilen, ob Auslagerungsverträge es dem Antragsteller und den für ihn zuständigen Aufsehern ermöglichen, die ausgelagerten Aktivitäten zu prüfen. Im Rahmen ihrer Beurteilung werden die EZB und die NCAs sich auch mit Abhängigkeiten von Anbietern befassen, insbesondere mit Schwachstellen aufgrund vertraglicher Bindungsklauseln, die unter Umständen ein Risiko für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit darstellen.

Kasten 5

Beurteilung der Auslagerung

Auslagerung

Hat eine antragstellende FinTech-Bank eine Vereinbarung über die Auslagerung von Aktivitäten getroffen, so berücksichtigen die EZB und die NCAs,

1. ob die Bank eine angemessene Due-Diligence-Prüfung des Dienstleisters durchgeführt hat, um die mit der Auslagerungsvereinbarung verbundenen Risiken zu beurteilen (diese Prüfung kann auch durch unabhängige Dritte erfolgen),

¹⁸ Der Begriff „Cloud-Computing“ bezieht sich auf Dienstleistungen, die Zugriff auf einen Pool von Rechenressourcen gewähren, beispielsweise auf Netzwerke, Server und andere Infrastrukturen sowie auf Speichermedien und Anwendungen.

2. ob die Bank Faktoren wie der finanziellen Situation des Dienstleisters, seiner Marktposition, der Qualität und Fluktuation bei Managern und Mitarbeitern, der Fähigkeit zur Steuerung der Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Vorlage präziser wie zeitgerechter Managementberichte hinreichend Rechnung getragen hat.

Auslagerung an Anbieter von Cloud-Diensten

Im Rahmen der aufsichtlichen Beurteilung der Auslagerung an Anbieter von Cloud-Diensten wird u. a. darauf geachtet, ob der Antragsteller bei der Auswahl des Anbieters folgende Aspekte gebührend berücksichtigt hat:

1. die Durchführung einer umfassenden Bewertung der Art, des Umfangs und der Komplexität des vertraglichen Rahmens für die Cloud und ihrer technischen Umsetzung. Unter anderem sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten des Cloud-Diensteanbieters beurteilt werden (wie etwa seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Durchführung von Kontrollen) sowie, ob intern genügend Fachwissen und ausreichende Ressourcen vorhanden sind, um die Risiken des Cloud-Computings zu mindern,
2. den Grad der Abhängigkeit von Cloud-Diensteanbietern und die Möglichkeiten der Bank, ihre Abhängigkeit von einem einzelnen Anbieter – unter Abwägung der mit mehreren Anbietern gegebenenfalls verbundenen Kosten – zu minimieren,
3. die Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch den Cloud-Diensteanbieter,
4. die Maßnahmen, die der Cloud-Diensteanbieter im Fall eines Ausfalls seiner Systeme ergreifen wird, um den Antragsteller weiterhin zu unterstützen. Ferner sollte der Antragsteller die mit dem vertraglichen Rahmen für die Cloud verbundenen Risiken beurteilen; dies sollte Aufschluss geben über die mit der Nutzung eines Cloud-Diensteanbieters verbundenen allgemeinen Risiken und die Auswirkungen auf den Antragsteller bei Störungen, Schwachstellen oder dem Ausfall der ausgelagerten Aktivitäten,
5. die laut Dienstleistungsvereinbarung geltende Datenschutzpflichten bei der Verwendung personenbezogener und vertraulicher Daten.

4.4 Data Governance

Ein Datenrisiko kann infolge einer unbefugten Änderung von Daten, durch den Verlust vertraulicher Daten oder aufgrund einer Betriebsstörung entstehen. Ein erweitertes Informationssicherheitsmanagement verbessert die Fähigkeit der Antragsteller zur Steuerung von Cyberrisiken und stärkt somit ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen. Die EZB und die NCAs beurteilen, ob antragstellende FinTech-Banken dafür sorgen, dass Daten vor unberechtigtem Zugriff (Datenvertraulichkeit), unbefugter Änderung (Datenintegrität) und Unreichbarkeit im Bedarfsfall (Datenverfügbarkeit) geschützt sind. Dabei sind die

Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung¹⁹ zu beachten, die ab dem 25. Mai 2018 Anwendung findet.

Kasten 6

Beurteilung der Data Governance

Data Governance und Datensicherheit

Bei der Beurteilung des Rahmens für Data Governance und Datensicherheit achten die EZB und die NCAs darauf, ob der Antragsteller folgende Aspekte angemessen berücksichtigt hat:

1. die umfassende Steuerung von IT-Risiken mit besonderem Fokus auf operationellen Risiken (darunter Datenvertraulichkeit, -sicherheit und -integrität).
 2. verbesserte Informationssicherheitsmethoden mit Blick auf die spezifischen Risiken des Geschäfts (Beispiele für solche Methoden sind Mikrosegmentierung der IT-Systeme, Anwendung eines gestaffelten Sicherheitskonzepts („Defence in Depth“) bei der Ausgestaltung der IT-Dienste, Verwaltung der Zugangsrechte auf System- und Datenebene, starke Authentisierung von Nutzern und Kunden sowie Verschlüsselung von Kanälen und Daten bei vertraulichen Informationen).
-

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

5 Geschäftsplan

Da die von FinTech-Banken genutzten Technologien vergleichsweise neu und diese Institute erst seit Kurzem Marktteilnehmer sind, liegen für sie nur in begrenztem Umfang historische Daten, Referenzgrößen und Erfahrungswerte vor.

Daher besteht in der Regel etwas mehr Unsicherheit in Bezug auf die Geschäftsprojektionen von FinTech-Banken und den damit einhergehenden Eigenkapitalbedarf. Im Vergleich zu traditionellen Banken ist oft nicht so klar, wie sich das Geschäft entwickeln wird, da die Kundenzahlen, der Umsatz usw. schwieriger abzusehen sind. Zudem lässt sich das Volumen der künftigen Fremdfinanzierung schwer abschätzen. Hinzu kommt, dass der innovative Charakter einer FinTech-Bank auch unbekannte Risiken für den Geschäftsplan bergen kann.

Antragstellenden FinTech-Banken wird die Ausarbeitung eines Ausstiegsplans empfohlen. Dieser Plan ist den Aufsehern nur vorzulegen, wenn er in Anbetracht der Besonderheiten des Geschäftsmodells explizit angefordert wird. Zweck des Ausstiegsplans ist es, zu ermitteln, wie eine antragstellende FinTech-Bank ihre Geschäftstätigkeit aus eigener Initiative, geordnet und unter Beibehaltung der Zahlungsfähigkeit einstellen kann, ohne Verbrauchern zu schaden, Störungen im Finanzsystem hervorzurufen oder einen Eingriff durch die Aufsichtsbehörden notwendig zu machen.

Kasten 7

Beurteilung des Geschäftsplans

Mit dem Geschäftsmodell verbundene Ausführungsrisiken

Die EZB und die NCAs beurteilen, ob der Antragsteller nachweislich genügend Eigenkapital vorhält, um Anlaufverluste während der ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit und – sofern nötig – auch die mit der Ausführung des Ausstiegsplans verbundenen Kosten abzudecken (vgl. die nachstehenden Ausführungen zum Ausstiegsplan). Der Geschäftsplan sollte die voraussichtlichen Anlaufverluste während der ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit detailliert darlegen und eine Finanzprognose für den Zeitraum bis zum Erreichen der Gewinnschwelle beinhalten.

Ausstiegsplan

Bei der Beurteilung eines Ausstiegsplans²⁰ berücksichtigen die EZB und die NCAs,

1. ob die Kosten für den Geschäftsbetrieb der FinTech-Bank über einen Zeitraum von drei Jahren und, sofern nötig, für die Abwicklung ihres Geschäfts und ihre Schließung mit Eigenmitteln des FinTech-Kreditinstituts unterlegt und nicht mit Verlusten für die Einleger verbunden sind,

²⁰ Ein Ausstiegsplan ist kein Sanierungs- oder Abwicklungsplan. Er wird von der Bank selbst ausgearbeitet und stellt sicher, dass die Bank geordnet und ohne Störungen oder Verluste für Einleger abgewickelt werden kann. Ein Abwicklungsplan hingegen wird von der Abwicklungsbehörde zur Abwicklung der Bank erstellt. Ein Sanierungsplan wiederum befasst sich mit den Instrumenten, die eine Bank einsetzen kann, um sich von einer Krise zu erholen.

2. ob der gegebenenfalls erforderliche Ausstiegsplan Auslöser zu seiner Aktivierung enthält, die auf das jeweilige Geschäftsmodell zugeschnitten sind. Quantitative Kennzahlen (z. B. Eigenkapital, Liquidität und Rentabilität) sollten zu einem klaren Verständnis beitragen, wann ein Schwellenwert erreicht ist und folglich eine Mitteilung an die zuständige NCA erfolgt.
-

6 Eigenkapital, Liquidität und Solvenz

Im Rahmen der Beurteilung von Eigenkapital, Liquidität und Solvenz berücksichtigen die Aufseher folgende Aspekte:

6.1 Startkapital

In der Anlaufphase einer FinTech-Bank kann das Risiko finanzieller Verluste erhöht sein, wodurch die verfügbaren Eigenmittel abschmelzen können. Die folgenden Szenarien beschreiben einige mögliche Fälle, bei denen über die Anforderungen hinaus zusätzliche Eigenmittel erforderlich werden können:

- Eine neue FinTech-Bank tritt in einen entwickelten Markt ein, der von mehreren Marktteilnehmern und gut etablierten Marken geprägt ist. Während der Anlaufphase kann der Geschäftsplan einer FinTech-Bank zur Sicherung von Marktanteilen eine entsprechend aggressive Preisgestaltung vorsehen (beispielsweise indem Einleger mit hohen Zinsen geworben werden). Das mit steigenden Einlagen voraussichtlich einhergehende Wachstum des Kreditvolumens wird mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegt werden müssen.
- Mit der Zeit lernt eine FinTech-Bank ihr Geschäftsumfeld besser kennen und passt ihr Geschäftsmodell vermutlich an die Marktbedürfnisse an, um in ihrem Tätigkeitsbereich, bei dem es sich oftmals um ein Nischensegment handelt, rentabel zu bleiben. Durch die Umstellung auf ein überarbeitetes Geschäftsmodell können sich die spezifischen Risiken einer Bank erheblich ändern. Diese Risiken müssen angemessen ermittelt und überwacht werden, um unerwarteten Verlusten vorzubeugen.

6.2 Liquidität

In der Anlaufphase kann eine FinTech-Bank einem erhöhten Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, wie folgende Beispiele zeigen:

- Online-Banking-Kunden verhalten sich mitunter preissensitiv. Sie sind eher geneigt, ihre Einlagen abzuziehen und zu einem Mitbewerber mit höheren Zinsen zu wechseln. Im Vergleich zu traditionellen Bankeinlagen dürften die Einlagen auf Online-Konten von FinTech-Banken volatiliter und weniger „stabil“ sein.²¹

²¹ Unter „stabilen Einlagen“ („Sticky Deposits“) sind hier Einlagen zu verstehen, die in Belastungssituationen wie einer Bankenkrise oder bei anderen äußeren wirtschaftlichen Ereignissen in der Regel nicht abgezogen werden.

- Bei FinTech-Banken, die sich vor allem über den Interbankenmarkt finanzieren, kann sich eine mangelnde Rentabilität insbesondere in der Anlaufphase auf die Refinanzierungskosten auswirken.

Abkürzungsverzeichnis

EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EZB	Europäische Zentralbank
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.